

Tarife für pflegerische Leistungen
(gültig ab 1. April 2012)

1. Pflegeleistungen gemäss KLV¹ Art. 7 Abs. 2

| Leistungen | Beschreibung |
|-----------------------------|--|
| Abklärung und Beratung | Abklärung des Bedarfs und Planung der notwendigen Massnahmen zusammen mit dem Arzt und dem Kunden. Beratung bei der Durchführung der Pflege, beim Umgang mit Krankheitssymptomen, bei der Einnahme von Medikamenten oder beim Gebrauch medizinischer Geräte. |
| Untersuchung und Behandlung | Messung der Vitalzeichen (Puls, Blutdruck, Temperatur, Atem, Gewicht), Bestimmung des Zuckers, Blutentnahmen, Atemtherapie, Verabreichen von Medikamenten, Wundversorgung, Injektionen, Sonden und Kathetern, etc. |
| Grundpflege | Hilfe bei der Körperpflege, beim An- und Auskleiden, beim Essen und Trinken, Beine einbinden, Kompressionsstrümpfe anlegen; betten; lagern; Bewegungsübungen; Mobilisieren; Dekubitusprophylaxe, etc. |

2. Tarife

Die Tarife werden nach den Weisungen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern berechnet.

| Leistungsart | KLV ¹ -Tarif | Patientenbeteiligung | Beitrag GEF ² Kanton Bern |
|------------------------|-------------------------|----------------------|--------------------------------------|
| Abklärung und Beratung | CHF 79.80/h | CHF 15.95 * | CHF 15.95/h |
| Behandlungspflege | CHF 65.40/h | CHF 15.95 * | CHF 15.95/h |
| Grundpflege | CHF 54.60/h | CHF 15.95 * | CHF 15.95/h |

* maximale Kostenbeteiligung pro Tag

Die Minimaleinsatzzeit beträgt 10 Minuten, danach wird die Zeit in 5-Minuten-Einheiten abgerechnet.

3. Kostenübernahme durch die Krankenkasse

Grundlage für die Übernahme der Kosten durch die Krankenkasse bildet die Bedarfsabklärung, die bei Leistungsbeginn beim Kunden durch die Spitex vorgenommen wird. Das Bedarfsmeldeformular wird dem Arzt zur Genehmigung zugestellt und anschliessend an die Krankenkasse weitergeleitet. Die bewilligten pflegerischen Leistungen werden von den Krankenkassen zu 90% übernommen. Der Selbstbehalt beträgt 10%.

¹ Krankenpflege-Leistungsverordnung

² Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Patientenbeteiligung Pflege (gültig ab 1. April 2012)

1. Grundlagen zur Patientenbeteiligung Pflege gemäss SHV¹ Artikel 25d

Die Patientenbeteiligung ist eine per 1. April 2012 eingeführte Kostenbeteiligung an die Pflege zu Hause. Die Patientenbeteiligung geht zu Lasten des Kunden und wird von der Krankenkasse nicht vergütet.

Patientenbeteiligung wird nur von Kundinnen und Kunden bezahlt, die das 65. Altersjahr vollendet haben und über CHF 50'000 massgebenden Einkommen verfügen. Alle anderen Kunden sind von der Patientenbeteiligung befreit.

2. Berechnung der Patientenbeteiligung

Das massgebende Einkommen setzt sich wie folgt zusammen:

- Steuerbares Einkommen gemäss letzter definitiver Veranlagung
- + 1/10 des steuerbaren Vermögens.

Bei verheirateten Personen wird jeweils nur die Hälfte des steuerbaren Einkommens und des steuerbaren Vermögens angerechnet.

3. Höhe der Patientenbeteiligung

| Kostenbeteiligung | Massgebende Einkommen | Patientenbeteiligung pro Tag |
|-------------------|-----------------------|------------------------------|
| befreit | bis CHF 50'000 | CHF 0.00 |
| Minimalansatz | ab CHF 50'001 | CHF 1.00 |
| Maximalansatz | ab CHF 100'000 | CHF 15.95 |

Die Patientenbeteiligung wird linear zwischen dem Minimal- und Maximalansatz, aufgrund des massgebenden Einkommens festgelegt.

Die Patientenbeteiligung wird abhängig vom zeitlichen Einsatz pro Tag erhoben, jedoch max. 60 Min. (auch wenn die tatsächlich erbrachte Pflegezeit höher ist). Bei einer Pflegeleistung von weniger als 60 Min/Tag erfolgt die Beteiligung pro rata.

| Massgebende Einkommen | Patientenbeteiligung bei 60 Min/Tag Pflege | Patientenbeteiligung bei 30 Min/Tag Pflege |
|-----------------------|--|--|
| CHF 60'000 | CHF 4.00 | CHF 2.00 |
| CHF 70'000 | CHF 7.00 | CHF 3.50 |
| CHF 80'000 | CHF 9.95 | CHF 5.00 |
| CHF 90'000 | CHF 12.95 | CHF 6.50 |

4. Deklaration des steuerbaren Einkommens und Vermögens

Um die Höhe der Patientenbeteiligung festzulegen, ist Privatspitem IDUNA gegenüber dem Kanton verpflichtet, Ihr steuerbares Einkommen und Vermögen abzuklären. Privatspitem IDUNA holt mittels der letzten definitiven Veranlagung bei der Steuerverwaltung Ihrer Gemeinde die entsprechenden Angaben ein. Wünschen Sie über Ihre Einkommensverhältnissen keine Angaben zu machen, wird die aktuelle maximal festgelegte Patientenbeteiligung angerechnet.

¹ Sozialhilfverordnung